

A1 Antrag des Kreisvorstands für ein Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Chemnitz

Antragsteller*in: Doris Wedel (KV Chemnitz)

Status: Modifiziert

Antragstext

Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Chemnitz

§ 1 Aufgaben und Gründung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz sind eine satzungsgemäße Struktur des Kreisverbandes Chemnitz (gemäß § 4 II - IV der Satzung) und dienen der inhaltlichen Arbeit sowie der thematischen und regionalen Vernetzung der Parteimitglieder. Sie leisten durch ihren fachlichen Sachverstand einen Beitrag dazu, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik im Kreisverband zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Gegenstand der Arbeit der thematischen Arbeitsgruppen können kommunal-, landes-, bundes-, europa- und außenpolitische Themen sein. Die regionalen Arbeitsgruppen dienen der Vernetzung der Parteimitglieder in den Stadtteilen und sind in ihrer Zusammensetzung nicht an die Grenzen der Ortsamtsgebiete gebunden.

(2) Mindestens zwei Mitglieder des Kreisverbandes(KV) Chemnitz können eine Arbeitsgemeinschaft (AG) bilden. Über deren Anerkennung entscheidet der Kreisvorstand gem. § 4 III der Satzung.

(3) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt in entsprechender Anwendung der Wahlordnung des Kreisverbandes zwei Sprecher*innen, von denen mindestens eine Person eine Frau sein soll. Die Sprecher*innen werden für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren gewählt.

(4) Die freie Mitarbeit von Parteilosen in den Arbeitsgemeinschaften ist möglich entsprechend § 3 III der Satzung.

§ 2 Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften steht den Mitgliedern des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz und parteilosen Personen offen. (2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften müssen jeweils von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz getragen werden, um Geltungskraft zu erlangen. Die Arbeitsgemeinschaften können in einer Geschäftsordnung Regeln für die Stimmabgabe und das Stimmrecht aufstellen.

§ 3 Arbeit der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften sollen sich eine Geschäftsordnung geben und mindestens zweimal jährlich treffen. Als Muster für die Geschäftsordnung kann das AG-Statut dienen.

(2) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften sind in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt, sofern die Anträge entsprechend § 2 II von der Mehrheit der in ihnen vertretenen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz getragen werden. (3) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, auf der Homepage des Kreisverbandes mit Angabe der Sprecher*innen, Arbeitsschwerpunkten und einer Kontaktadresse genannt zu werden und dort ihre Arbeit vorzustellen. Für die Veröffentlichung wenden sie sich an die Geschäftsstelle.

(4) Pressemitteilungen der Arbeitsgemeinschaften müssen durch mindestens eine*n Kreisverbandssprecher*in freigegeben werden.

§ 4 Sprecher*innen

(1) Die Sprecher*innen fungieren als Ansprechpartner*innen für Kreisvorstand, Kreisgeschäftsstelle und Mitgliedschaft.

(2) Sie koordinieren jeweils die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, laden zu Treffen ein und verwalten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die AG-Mailingliste.

(3) Die Sprecher*innen sollen die Geschäftsstelle per E-Mail spätestens zwei Wochen vor der nächsten AG-Sitzung über den Termin informieren. Sie sollen der Geschäftsstelle angefertigte AG-Protokolle zusenden (besser: zur Verfügung stellen). Diese sollen stichpunktartig über die Inhalte der AG-Treffen informieren und können auch auf der Homepage des KV hinterlegt werden. Den Arbeitsgemeinschaften steht weiterhin ein eigener Ordner als Unterordner der Gliederungsebene Kreisverband Chemnitz in der Wolke zu. Dieser wird von der Geschäftsstelle in Absprache mit den AG-Sprecher*innen erstellt. Die Vergabe von Lese-, Schreib-, Besitzrechten sowie dem Recht auf Teilen und Löschen obliegt den AG-Sprecher*innen. Die Protokolle dienen damit der externen Kommunikation über die Tätigkeit der AG und als Grundlage für die Vernetzung der Arbeitsgemeinschaften untereinander.

(4) Arbeitsgemeinschaften erstellen in kurzer und geeigneter Form einen jährlichen Rechenschaftsbericht und legen diesen dem Kreisvorstand vor.

§ 5 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand entscheidet auf Basis der Geschäftsordnung und des AG-Statuts über die Anerkennung von Arbeitsgemeinschaften bzw. über die Aberkennung ihres AG-Status.

(2) Einmal im Jahr bietet der Vorstand den thematischen sowie den regionalen Arbeitsgemeinschaften jeweils ein Sprecher*innen-Treffen an.

(3) Der Kreisvorstand soll die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften jährlich zusammenfassend dokumentieren und für den Kreisverband transparent machen.

(4) Der Kreisvorstand kann im Falle von Inaktivität über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nach Rücksprache mit den AG-Sprecher*innen über die Auflösung oder alternativ den Ruhestatus einer Arbeitsgemeinschaft entscheiden.

Berücksichtigung soll dabei auch die Relevanz der Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich der politischen Ziele von Bündnis 90/ Die GRÜNEN finden.

(5) Die AG-Sprecher*innen werden durch den Kreisvorstand zum Datenschutz belehrt.

§ 6 Aufgaben der Kreisgeschäftsstelle

(1) Anerkannte thematische Arbeitsgemeinschaften erhalten eine GRÜNE Mailingliste vom Kreisverband. Diese dient der AG-internen Kommunikation. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Mailingliste übernimmt die Geschäftsstelle nach Absprache mit den Sprecher*innen.

(2) Die Geschäftsstelle stellt alle per Mail zur Veröffentlichung angekündigten AG-Termine auf die Homepage und trägt sie in den Kalender zur Bürobelegung ein.

(3) Die Verwaltung der Mailingliste, insbesondere die Freigabe von Mails, deren Absender*innen nicht Mitglied der Liste sind, wird von den AG Sprecher*innen übernommen. Sie haben einzig für diesen Zweck Zugang zur Mailingliste. Diese Form der Verwaltung der Mailingliste kann von den AG-Sprecher*innen über einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft auf die Geschäftsstelle übertragen werden.

(4) Der Versammlungsraum in der Kreisgeschäftsstelle steht den Arbeitsgemeinschaften als Sitzungsort zur Verfügung, sofern keine anderweitige Nutzung eingeplant ist. Die Raumvergabe wird von der Geschäftsstelle

93 koordiniert.

94 (5) Einladungen zu thematischen Arbeitsgemeinschaften werden von der
95 Geschäftsstelle über den Newsletter an alle Mitglieder und Interessierten
96 versendet. Sie können auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaften zu regionalen
97 Arbeitsgemeinschaften über den jeweiligen Regional-Verteiler versendet werden.

98 (6) Darüber hinaus sind Themen bezogene E-Mails an alle thematisch
99 interessierten Mitglieder (auch jene, die nicht in der jeweiligen thematischen
100 Arbeitsgemeinschaft aktiv sind) über die Geschäftsstelle möglich.

101 (7) Neu-Mitglieder werden von der Geschäftsstelle bzw. von den Neumitglieder-
102 Beauftragten über die Angebote der Arbeitsgemeinschaften informiert. Die
103 jeweiligen Sprecher*innen werden im Anschluss von der Geschäftsstelle über
104 Neumitglieder, die Interesse an der AG-Arbeit bekundet haben, informiert.

105 (8) Arbeitsgemeinschaften können auf Basis der beschlossenen Haushaltsplanung
106 des Kreisverbandes aktionsbezogen finanzielle Mittel beim Kreisvorstand
107 beantragen.